



Entlastungsprogramm 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen

Antrag von Anastas Odermatt, Thomas Werner, Silvan Renggli, Jean-Luc Mösch und Zari Dzaferi zur 2. Lesung
vom 13. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats (GO KR) stellen Anastas Odermatt, Steinhausen, Thomas Werner, Unterägeri, Silvan Renggli, Cham, Jean-Luc Mösch, Cham, und Zari Dzaferi, Baar, zur 2. Lesung des Entlastungsprogramms 2015–2018: Paket 2, Rahmenbeschluss Gesetzesänderungen folgenden Antrag:

8. Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens

Antrag

§ 4 Abs. 1a des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 wird wie folgt ergänzt: *«Dabei werden die Beiträge an den Interkantonalen Kulturlastenausgleich letztrangig behandelt.»*

Begründung

Neu soll der Interkantonale Kulturlastenausgleich über den Lotteriefonds finanziert werden. Und zwar so lange, bis dieser Fonds nur noch 10 Millionen Franken beinhaltet. Wichtig bei der Verteilung der Gelder ist nun die Priorisierung: Der Interkantonale Kulturlastenausgleich soll dabei *letztrangig* behandelt werden. Daher nur falls NACH der jährlichen Vergabe für alle anderen Projekte noch genügend Geld vorhanden ist im Fonds, soll der Interkantonale Kulturlastenausgleich über den Lotteriefonds finanziert werden können. Es ist wichtig, dass mit den Lotteriefondsgeldern, so wie es vorgesehen ist, primär kantonale, gemeinnützige Institutionen und Projekte in den Bereichen Sport, Kultur und Soziales unterstützt werden.